



Hygienekonzept des TSV Höfingen e.V. vom 18.09.2021

Die im Folgenden aufgeführten Regelungen für den Sportbetrieb des TSV Höfingen e.V. treten am 20.09.2021 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

Grundlage.....	2
Allgemeine Vorgaben.....	3
Zonierung des Sportgeländes.....	6
Zusätzliche Maßnahmen für den Trainings- und Spielbetrieb.....	8
Zuschauer*innen.....	10
Gastronomie.....	10
Besonderheiten Vertragsspieler*innen und bezahlte Trainer*innen.....	11
Linksammlung.....	12
Hinweise.....	12
Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO.....	13



Grundlage

Seit Montag, 16. September 2021, gilt eine neue Corona-Verordnung der Landesregierung. Die Betrachtung nach der 7-Tage-Inzidenz im Stadt- und Landkreis wurde abgelöst durch die landesweite 28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz. Mehr dazu hier:

- Corona-Verordnung des Landes: <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>
- Kurzfassung: https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/dateien/PDF/Coronainfos/210915_Auf_einen_Blick_DE.pdf
- Corona-Verordnung-Sport: <https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>

Wichtig: In allen Fällen sind zwingend die jeweiligen Regelungen der lokalen Behörden (Landkreise, Kommunen) zu beachten, diese können ggf. von den oben genannten Vorgaben abweichen.

Dieses Hygienekonzept basiert auf dem Muster-Hygienekonzept des wfv vom 26.08.21 in der Version 6 und wurde mit der CoronaV vom 16.09.2021 aktualisiert.



Allgemeine Vorgaben

Behördliche Verordnungen sind immer vorrangig zu betrachten. Unter Beachtung der lokalen Gegebenheiten und Strukturen gilt es für Vereine, individuelle Lösungen zu finden und umzusetzen. **Es muss sichergestellt sein, dass der Trainings- und Spielbetrieb in der jeweiligen Kommune behördlich gestattet ist.**

Wer eine öffentliche oder private Sportanlage oder Sportstätte betreibt muss nach den gültigen Verordnungen

- ein Hygienekonzept erstellen (nach § 7 CoronaVO)
- allgemeine Abstands- und Hygieneregeln (nach § 2 CoronaVO) einhalten
- Datenverarbeitung (nach § 8 CoronaVO) durchführen
- ggf. Zutritts- und Teilnahmeverbot durchsetzen
- ggf. 3G/2G-Nachweise (Test-, Impf- oder Genesungsnachweise) verlangen (§ 6 CoronaVO)

Hygienekonzept

Das Hygienekonzept ist auf die Gegebenheiten vor Ort anzupassen. Die Verantwortlichkeit liegt beim vertretungsberechtigten Vorstand, dieser kann die Aufgabe an einen oder mehrere Personen übertragen. Bei jeder Veranstaltung (Training oder Spiel) muss eine verantwortliche Person anwesend sein.

Das Hygienekonzept muss allen Beteiligten (Spieler*innen, Trainer*innen, Zuschauer*innen etc.) zugänglich gemacht werden (z.B. per Aushang, Zusendung per E-Mail, Besprechung vor dem Training/Spiel). Auf die Einhaltung ist explizit hinzuweisen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Schutz- und Hygieneanforderungen

- Empfehlung zur Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Meter für alle Beteiligten auf dem Sportgelände
- Regelung von Personenströmen und Warteschlangen
- regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen
- regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
- Vorhalten von Handwaschmittel sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern oder anderen gleichwertigen hygienischen Handrockenvorrichtungen oder Handdesinfektionsmittel



Schutz- und Hygieneregeln

- Grundsätzlich gilt immer:
 - Maskenpflicht: Besteht immer in Innenräumen und zudem im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5m dauerhaft nicht eingehalten werden kann. Ausnahmen:
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Bescheinigung notwendig)
 - In geschlossenen Räumen beim Sport treiben und beim Duschen
 - Es müssen weiterhin die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen dokumentiert werden, auch im Training.
 - Abhängig von der Hospitalisierungsinzidenz ist ein PCR Test für 3G oder gar 2G vorgeschrieben. Siehe Warnstufe und Alarmstufe. Ausnahmen:
 - Kinder bis einschließlich 5 Jahre
 - Kinder bis einschließlich sieben Jahre, die noch nicht eingeschult sind
 - Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule (Testung in der Schule)
 - Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig, negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Personen, für die es keine allgemeine Impfeempfehlung der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)
 - Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine Impfeempfehlung der STIKO gibt (negativer Antigen-Test erforderlich)

- Basisstufe: 28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz unter 8,0
 - Für Sport im Freien ist kein 3G-Nachweis erforderlich. Für den Zutritt zu Innenräumen (z.B. Kabine) ist ein 3G-Nachweis erforderlich.
 - Für Sport in geschlossenen Räumen ist ein 3G-Nachweis erforderlich
 - Kurzzeitige notwendige Aufenthalte im Innenbereich für Toilettengänge und zum Abholen von Kindern von Sportveranstaltungen ist kein 3G-Nachweis erforderlich
 - Sportveranstaltungen sind zulässig. Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt 3G. Das gilt auch bei Veranstaltungen im Freien mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.



Turn- und Sportverein Höfingen e.V.

- Warnstufe: 28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz zwischen 8,0 und 12,0
 - Auch für Sport im Freien ist ein 3G-Nachweis erforderlich.
 - Für Sport in geschlossenen Räumen ist für getestete Personen ein PCR-Test erforderlich.
 - Kurzzeitige notwendige Aufenthalte im Innenbereich zum Abholden von Kindern von Sportveranstaltungen ist kein 3G-Nachweis erforderlich
 - Sportveranstaltungen sind zulässig. Für Veranstaltungen in Innenräumen ist für getestete Personen ein PCR-Test notwendig.
- Alarmstufe: 28-Tage-Hospitalisierungsinzidenz ab 12,0
 - Für Sport im Freien und in geschlossenen Räumen ist 2G erforderlich.
 - Kurzzeitige notwendige Aufenthalte im Innenbereich zum Abholden von Kindern von Sportveranstaltungen ist kein 3G-Nachweis erforderlich
 - Sportveranstaltungen sind zulässig. Dabei ist 2G notwendig. Nicht-immunisierten Personen ist der Zutritt nicht gestattet.

Kontaktdatenerfassung

- Pflicht zur Erhebung folgender Daten von allen Anwesenden (Spieler*innen, Trainer*innen, SR*innen, Zuschauer*innen, an der Organisation Beteiligte): Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer
- Die Erhebung kann unter Einhaltung des Datenschutzes manuell (z.B. Einzelformulare auf Papier, Listen sind nicht datenschutzkonform) oder elektronisch per App erfolgen (z.B. über CoronaWarn-App oder luca App)
- nehmen ausschließlich vereinseigene Personen teil (z.B. im Training), ist eine Liste mit den Namen ausreichend, sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zum Sportgelände sollte bzw. muss untersagt werden:

- wenn aufgrund der Warnstufe bzw. Alarmstufe 2G gilt und eine Person keinen Nachweis über eine Immunisierung erbringen kann
- bei Vorliegen einer Infektion oder Anordnung von Quarantäne
- bei Symptomen wie Husten, Fieber, Atemnot; *Hinweis: wenn derartige Symptome bei einer Person des eigenen Haushaltes vorliegen, sollte ebenfalls auf eine Teilnahme verzichtet werden*
- bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben des Hygienekonzepts
- erkennbar alkoholisierten Personen



Nachweispflicht von Testung, Impfung oder Genesung

- gültig sind Test-Bescheinigungen:
 - von offiziellen Testzentren (max. 24 Stunden alt)
 - von Arbeitgebern oder anderen Dienstleistern (max. 24 Stunden alt)
 - vor Ort unter Aufsicht desjenigen ausgestellt, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss
- Nachweise müssen nur eingesehen und nicht aufbewahrt werden

Zonierung des Sportgeländes

Das Sportgelände wird in drei Zonen unterteilt und darüber der Zutritt von Personengruppen geregelt.

Zone 1: Spielfeld/Innenraum

- In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung und ggf. Laufbahn) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
 - Sanitäts- und Ordnungsdienst
 - ggfls. Medienvertreter*innen
- Falls möglich, sollte die Zone 1 an festgelegten Punkten betreten und verlassen werden. Hierzu können Wegführungsmarkierungen für den Weg vom Umkleidebereich zum Spielfeld und zurück genutzt werden.

Zone 2: Umkleidebereich

- In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen
 - Trainer*innen
 - Funktionsteams
 - Schiedsrichter*innen
- Mindestabstand sollte immer eingehalten werden, es besteht Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken (Ausnahme unter der Dusche)



Zone 3: Zuschauerbereich

- Die Zone 3 „Zuschauerbereich“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, die frei zugänglich und unter freiem Himmel (Ausnahme Überdachungen) sind.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen in Zone 3 die Sportstätte über einen/mehrere offizielle Eingänge betreten, sodass im Rahmen des Spielbetriebs die anwesende Gesamtpersonenanzahl stets bekannt ist. Weitere Informationen dazu finden Sie im Kapitel „Zuschauer*innen“.
- Sofern die Sportstätte es zulässt, empfiehlt sich die Trennung von Zu- und Ausgangsbereichen.
- Das Auf-/Anbringen von Markierungen unterstützt bei der Einhaltung des Abstandsgebots:
 - Zugangsbereich mit Ein- und Ausgangsspuren sowie Abstandsmarkierungen
 - Spuren zur Wegeführung auf der Sportanlage
 - Abstandsmarkierungen auf den Plätzen der Zuschauer
 - Abstandsmarkierungen bei Bewirtung
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln.

Sämtliche Bereiche der Sportstätte, die nicht unter die genannten Zonen fallen (z.B. Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume, Gastronomiebereiche), sind separat zu betrachten und auf Grundlage der lokal gültigen behördlichen Verordnungen zu betreiben.



Zusätzliche Maßnahmen für den Trainings- und Spielbetrieb

Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:

- Trainer*innen und Vereinsmitarbeiter*innen informieren die Spieler*innen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften.
- Den Anweisungen der Verantwortlichen zur Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten.
- Sofern die Kontaktdaten in der Vereinsverwaltung vorliegen, genügt zur Datenerfassung eine Liste der Anwesenden, die vier Wochen aufbewahrt werden muss

Spielansetzungen

- Bei mehreren Spielen auf einer Spielstätte sollte der gastgebende Verein eine Spielverlegung beantragen, wenn es ansonsten zu Engpässen auf dem Sportgelände kommt.
- Es sollte ausreichend zeitlicher und/oder räumlicher Abstand eingeplant werden, damit sich abreisende und anreisende Mannschaften nicht in die Quere kommen.

Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen

- Anreise der Teams und Schiedsrichter*innen mit mehreren Fahrzeugen wird empfohlen. Fahrgemeinschaften sollten soweit möglich minimiert werden.

Kabinen / Duschen / Sanitärbereich

- Es besteht grundsätzlich 3G/2G-Nachweispflicht zur Nutzung von Innenräumen; die Einzelnutzung der Toiletten ausgenommen
- Der Aufenthalt in den Kabinen ist auf ein notwendiges Minimum zu beschränken
- Mindestabstand von 1,5 m sollte eingehalten werden; dringende Empfehlung, angrenzende, freie Räumlichkeiten als zusätzliche Umkleidemöglichkeiten zu nutzen, ggf. räumliche oder zeitliche Aufsplittung der Kabinennutzung
- In den Kabinen (Umkleidebereich) ist das Tragen von medizinischen Masken vorgeschrieben
- Mannschaftsansprachen sollten nach Möglichkeit im Freien stattfinden
- Kabinen sollten nach und im Optimalfall auch während der Nutzung gründlich (Empfehlung mind. 10 Minuten) gelüftet werden. Ggf. ist es hilfreich, hierfür eine verantwortliche Person zu benennen.
- Die Kabinen sind regelmäßig zu reinigen, bei mehreren Spielen am Tag ggf. auch zwischen den Nutzungen.



Spielbericht

- Das Ausfüllen des Spielberichtes-Online vor dem Spiel inklusive der Freigabe der Aufstellungen erledigen die Mannschaftsverantwortlichen nach Möglichkeit jeweils im Vorfeld bzw. auf eigenen (mobilen) Geräten. Die/Der Schiedsrichter*in sollte den Spielbericht nach Möglichkeit ebenso an seinem/ihren eigenen (mobilen) Gerät ausfüllen.
- Werden vor Ort Eingabegeräte von mehreren Personen benutzt, ist sicherzustellen, dass unmittelbar nach Eingabe der jeweiligen Person eine Handdesinfektion möglich ist.
- Alle zum Spiel anwesenden Spieler*innen und Betreuer*innen sind auf dem Spielberichtsbogen genauestens einzutragen, um ihre Anwesenheit zu dokumentieren.

Einlaufen der Teams

- Zeitlich getrenntes Einlaufen bzw. kein gemeinsames Sammeln und Einlaufen.
- Kein „Handshake“
- Kein gemeinsames Aufstellen der Mannschaften
- Keine Einlauf-Kinder
- Keine Maskottchen
- Keine Eröffnungsinszenierung

Auswechselbänke/Technische Zone

- Alle auf dem Spielbericht eingetragenen Betreuer*innen haben sich während des Spiels in der Technischen Zone des eigenen Teams aufzuhalten. Ist bei Spielen (z.B. Kleinfeld) die Kennzeichnung einer Technischen Zone nicht möglich, halten sich alle Betreuer*innen an der Seitenlinie auf, wobei Heim- und Gastmannschaft jeweils die gegenüberliegende Spielfeldseite benutzen sollten.
- In allen Fällen sollte auf den Mindestabstand geachtet werden, ggf. wird das Tragen von medizinischen Masken empfohlen
- Ggf. Stühle/Bänke als Erweiterung der Ersatzbänke nutzen
- Räumliche und zeitliche Trennung der Abreise, analog zur Anreise



Zuschauer*innen

Zusätzlich zu *Allgemeine Vorgaben* gilt:

- 3G- und Maskenpflicht soweit Abstände von 1,5 Meter nicht zuverlässig eingehalten werden können
- 3G-Pflicht ab 5.000 Zuschauer*innen
- Strikte Kontrolle und Einhaltung der zulässigen Zuschauerzahlen
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Zuschauer-Bereichen (siehe Zonierung)
- In allen Innenbereichen (z.B. Toiletten) gilt Maskenpflicht
- Möglichkeiten zum Händewaschen und/oder desinfizieren sind zu stellen
- Unterstützende Schilder/Plakate helfen bei der dauerhaften Einhaltung der Hygieneregeln
- Zuschauer / Eltern über Hygienekonzept informieren

Gastronomie

- Unterscheidung zwischen Eigenbewirtung auf dem Sportgelände und gastronomischem Betrieb (z.B. verpachtete Vereinsgaststätte)
 - Eigenbewirtung ist erlaubt
 - Ein gastronomischer Bereich ist separat zu betrachten, hier gelten die Regelungen der Gastronomie (z.B. separate Datenerfassung, ggf. Testpflicht etc.)
- Klare und strikte Trennung von Sport- und Gastronomie-Bereich (z.B. durch Absperrbänder)
- Empfohlene Schutzmaßnahmen für Helfer*innen / Mitarbeiter*innen bei der Bewirtung
 - Bereitstellung von medizinischen Masken, Einweghandschuhen und Desinfektionsmittel
 - Anbringen eines Spuckschutzes im Thekenbereich



Besonderheiten Vertragsspieler*innen und bezahlte Trainer*innen

Folgende zusätzliche Hinweise gelten, sofern gesetzlich unfallversicherte Personen (Vertragsspieler*innen, bezahlte Trainer*innen) in den Trainings- und/oder Spielbetrieb involviert sind:

- Der Verein ist der Arbeitgeber. Dieser trägt die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen für seine Arbeitnehmer*innen.
- Folgende Maßnahmen sind verpflichtend:
 - Unterweisung in das Hygienekonzept
 - Bereitstellung von medizinischen Masken
 - Ermöglichung von (mind.) 2 Corona-Tests pro Woche
 - Ermöglichen/Anbieten von arbeitsmedizinischer Vorsorge, die auch telefonisch erfolgen kann
 - Individuelle Beratung zu besonderen Gefährdungen aufgrund Vorerkrankungen und/oder individueller Disposition
 - Besprechung von Ängsten und psychischer Belastung
 - Vorschlag von geeigneten Schutzmaßnahmen, wenn die Arbeitsschutzmaßnahmen des Konzeptes nicht ausreichen
- Im Falle eines Infektionsverdachts, ist von einer Arbeitsunfähigkeit der Arbeitnehmer*innen auszugehen bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist.
- Für Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient entfällt die 3-G Nachweispflicht.



Linksammlung

- Land Baden-Württemberg
<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/>
- Corona-Verordnung Sport
<https://km-bw.de/CoronaVO+Sport>
- Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
<https://www.dosb.de/medien-service/coronavirus/>
- Deutsche Sportjugend (DSJ)
<https://www.dsj.de/informationen-zum-umgang-mit-demcorona-virus/>
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Robert-Koch-Institut (RKI)
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html
- Bundesregierung
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus>

Hinweise

Haftungshinweis

Jeder Verein ist dafür verantwortlich, die geltenden Sicherheits- und Hygienebestimmungen einzuhalten und den Trainings- und Spielbetrieb entsprechend der jeweils geltenden Verfügungslage zu organisieren. Eine generelle Haftung für eine Ansteckung mit dem Corona-Virus im Rahmen des Trainings trifft Vereine und für die Vereine handelnde Personen aber nicht. Es ist klar, dass auch bei Einhaltung größtmöglicher Sicherheits- und Hygienestandards eine Ansteckung sich nicht zu 100 Prozent vermeiden lässt (weder im Training/Spiel noch bei sonstiger Teilnahme am öffentlichen Leben). Die Vereine haften nicht für das allgemeine Lebensrisiko der am Training beteiligten Personen.

Eine Haftung kommt nur in Betracht, wenn dem Verein bzw. den für den Verein handelnden Personen ein vorsätzliches oder fahrlässiges Fehlverhalten vorzuwerfen ist und gerade dadurch Personen zu Schaden kommen. Die Beweislast für ein solches Fehlverhalten und einen darauf basierenden Schaden trägt grundsätzlich derjenige, der den Verein/die handelnden Personen in Anspruch nehmen möchte.

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.



Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO

Verein: TSV Höfingen e.V.

Kontakt Daten Datenschutzbeauftragte: Heike Döhring,
kassenwart@tsv-hoefingen.de

Zu Zwecken der Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen gegenüber den zuständigen Behörden erheben und speichern wir folgende Daten von Ihnen:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit und,
- soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) i.V.m. § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport (Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung) vom 25. Juni 2020 und § 6 Abs. 1 CoronaVO (Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2) vom 23. Juni 2020.

Im Falle eines konkreten Infektionsverdachtes sind die zuständigen Behörden nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz Empfänger dieser Daten. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns vier Wochen nach Erhalt gelöscht. Zur Angabe Ihrer persönlichen Daten sind Sie nicht verpflichtet; auch wird die Richtigkeit Ihrer Angaben vom Betreiber nicht überprüft. Sollten Sie uns Ihre personenbezogenen Daten allerdings nicht zur Verfügung stellen, können Sie unsere Leistungen nicht in Anspruch nehmen.

Hinweis auf Betroffenenrechte:

Sie haben nach der DS-GVO folgende Rechte: Auskunft über die personenbezogenen Daten, die wir von Ihnen verarbeiten; Berichtigung, wenn die Daten falsch sind oder Einschränkung unserer Verarbeitung; Löschung, sofern wir nicht mehr zur Speicherung verpflichtet sind. Wenn Sie der Meinung sind, dass wir Ihre Daten nicht ordnungsgemäß verarbeiten, steht Ihnen außerdem ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg, Königstrasse 10a, Stuttgart zu.

Unsere allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Homepage: <https://tsv-hoefingen.de/datenschutzordnung/>



Turn- und Sportverein Höfingen e.V.

Datenerhebung nach Corona-Verordnung Sport und Corona-Verordnung

-Hinweis: bitte pro Haushalt / Familie separat ausfüllen-

Herzlich willkommen, wir freuen uns, Sie bei uns begrüßen zu dürfen. Nach § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport und § 6 Abs. 1 CoronaVO sind wir verpflichtet, folgende Daten zu erheben. Mit Ihrem Eintritt bestätigen Sie die Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO gelesen und akzeptiert zu haben.

Vor-und Nachname

(bei Haushalt/Familie: alle Personen benennen)

Anschrift

(sofern dem Verein nicht bekannt)

soweit vorhanden:

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Datum und Zeitraum der Anwesenheit

8<.....

Datenerhebung nach Corona-Verordnung Sport und Corona-Verordnung

-Hinweis: bitte pro Haushalt / Familie separat ausfüllen-

Herzlich willkommen, wir freuen uns, Sie bei uns begrüßen zu dürfen. Nach § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport und § 6 Abs. 1 CoronaVO sind wir verpflichtet, folgende Daten zu erheben. Mit Ihrem Eintritt bestätigen Sie die Datenschutz-Hinweise zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß der CoronaVO gelesen und akzeptiert zu haben.

Vor-und Nachname

(bei Haushalt/Familie: alle Personen benennen)

Anschrift

(sofern dem Verein nicht bekannt)

soweit vorhanden:

Telefonnummer oder E-Mail-Adresse

Datum und Zeitraum der Anwesenheit